

Verordnung über die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen

vom 5. Juli 1968

(GBl. II S. 513)1

Auf Grund des § 17 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 42) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik hat zur Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen auf dem Gebiete des Waren-, Devisen- und Geldverkehrs über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik neben den Befugnissen im Rahmen der Kontrolle gemäß § 5 des Zollgesetzes unter den gesetzlich geregelten Voraussetzungen die Befugnis zur Beschlagnahme sowie zur Vernehmung von Rechtsverletzern. Sie kann die zuständigen Organe um Mithilfe bei der Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen ersuchen.

§ 2

(1) Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik kann im Rahmen der Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen gemäß § 1 selbst die Einziehung, Ersatzeinziehung oder Zahlung des Gegenwertes aussprechen, wenn dies gesetzlich vorgesehen und die vorliegende Handlung nicht wegen ihrer Schwere als Straftat zu verfolgen ist.

(2) Bei Einziehungen, Ersatzeinziehungen oder Zahlungen des Gegenwertes gemäß Abs. 1 erläßt die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik einen Einziehungsentscheid. Ein Einziehungsentscheid der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik hat Angaben
, zu enthalten über

1. die Zuwiderhandlung unter Angabe der verletzten Bestimmungen
2. die einzuziehenden Gegenstände oder die Höhe des zu zahlenden Gegenwertes oder der zu zahlenden Geldsumme
3. die Rechtsmittelbelehrung.

1. In Kraft getreten am 1. 7. 1968.